

AG_BAUGESETZGEBUNG Planbeschwerde vom 21. Februar 1996

Ag Baugesetzgebung, 1996-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Planbeschwerde

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Planbeschwerde du 21 février 1996

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Planbeschwerde del 21 febbraio 1996

Regeste

Anfechtungsobjekt bei der Planungsbeschwerde an den Regierungsrat ist der Beschluss des für die Nutzungsplanung zuständigen Gemeindeorgans; wird eine Beschwerde schon zuvor eingereicht, ist darauf unter Kostenfolge nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid des Gemeinderats kann nicht angefochten werden.

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 21.02.1996 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 21.02.1996 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 21.02.1996

Anfechtungsobjekt bei der Planungsbeschwerde an den Regierungsrat ist der Beschluss des für die Nutzungsplanung zuständigen Gemeindeorgans; wird eine Beschwerde schon zuvor eingereicht, ist darauf unter Kostenfolge nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid des Gemeinderats kann nicht angefochten werden.

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.